

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>18. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Dezember 1965</b>	<b>Nummer 149</b>
---------------------	---	-------------------

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21701	15. 10. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte . . . . .	1650

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 10 — Oktober 1965 . . . . .	1679
Nr. 11 — November 1965 . . . . .	1679

**I.**

21701

**Richtlinien  
über Ausweise für Schwerbeschädigte  
und Schwerbehinderte**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 10. 1965 —  
II B 4 — 4420.1

Mit Rücksicht auf das am 1. Januar 1966 in Kraft tretende Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr v. 27. August 1965 (BGBl. I S. 978) — im folgenden UNG (Gesetz über die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr) genannt — sind die zuständigen obersten Landesbehörden übereingekommen, die Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte v. 2. 10. 1957 mit Wirkung vom 1. 1. 1966 in folgender Fassung anzuwenden:

**1 Arten der Ausweise**

(Abgrenzung des Personenkreises)

Als amtlichen Nachweis über das Vorliegen einer Beschädigung oder Behinderung und über den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) erhalten

**1.1 den Schwerkriegsbeschädigtenausweis I**

Beschädigte, die auf Grund einer MdE um wenigstens 70 v. H. Versorgung nach § 1 oder § 82 des Bundesversorgungsgesetzes erhalten; dies gilt auch für Beschädigte, deren Recht auf Versorgung ruht oder deren Anspruch auf die Bezüge infolge gewährter Kapitalabfindung erloschen ist,

**1.2 den Schwerkriegsbeschädigtenausweis II**

Beschädigte, die auf Grund einer MdE um weniger als 70 v. H., aber um wenigstens 50 v. H. Versorgung nach § 1 oder § 82 des Bundesversorgungsgesetzes erhalten; dies gilt auch für Beschädigte, deren Recht auf Versorgung ruht oder deren Anspruch auf die Bezüge infolge gewährter Kapitalabfindung erloschen ist,

**1.3 den Schwerbeschädigtenausweis**

Personen, die Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes und nicht Schwerkriegsbeschädigte sind, sowie blinde Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben,

**1.4 den Ausweis für Schwerbehinderte**

Personen, die nicht Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes sind und deren Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. gemindert ist, sowie Kinder mit einer entsprechenden MdE, die das 6. Lebensjahr vollendet haben.

**2 Nachweis der Voraussetzungen**

Als Nachweis einer gesundheitlichen Schädigung oder Behinderung und der darauf beruhenden MdE sind folgende Unterlagen zu fordern:

2.1 Für die Ausstellung der Schwerkriegsbeschädigtenausweise I und II sowie der Schwerbeschädigtenausweise die nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes v. 18. März 1954 (BGBl. I S. 40) für den Nachweis der Schwerbeschädigteneigenschaft bezeichneten Unterlagen, bei anerkannter Wehrdienstbeschädigung der Bescheid des Wehrbereichsgebührnisamtes oder des Versorgungsamtes und bei anerkannten Verfolgungsschäden der Rentenbescheid der zuständigen Entschädigungsbehörde.

2.2 Für die Ausstellung der Ausweise für Schwerbehinderte die Bescheinigung eines von der ausstellenden Behörde bestimmten Arztes über das Bestehen einer MdE um wenigstens 50 v. H. In der Bescheinigung ist der Grad der MdE in Stufen von 10 zu 10 v. H. anzugeben; ferner muß zum Ausdruck

kommen, daß die MdE nicht nur vorübergehend ist. Um zu möglichst einheitlichen Maßstäben bei der Beurteilung des Grades der MdE zu gelangen, sollen für die Begutachtung die „Anhaltspunkte für die Ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen“ (erschienen im Köllen-Verlag Bonn, Rosental 7) herangezogen werden. Die Ausstellung der Bescheinigung ist nach § 10 Nr. 2 in Verb. mit § 9 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF) gebührenfrei.

**3 Ausstellung der Ausweise**

3.1 Für die unter Nr. 1 genannten Ausweise gelten die nachstehenden Muster der Anlage 1. Die Ausweise sind von der Bundesdruckerei in Bonn zu beziehen. Die Kosten für ihre Herstellung trägt die ausstellende Behörde.

3.2 Bei der Ausstellung der Ausweise ist sorgfältig zu verfahren, insbesondere sind die in dem Vordruck vorgesehenen Angaben vollständig einzutragen. Die Angabe des Wohnorts ist auf den Ausweisen nicht vorgesehen, um Berichtigungen bei Wohnortwechsel zu vermeiden. Alle Eintragungen auf dem Ausweis sind mit Tinte, Schreibmaschine oder Stempel vorzunehmen; soweit Streichungen vorgedruckter, geschriebener oder gestempelter Texte erforderlich werden, hat dies mit schwarzer Tusche oder durch Überstempelung zu geschehen.

3.3 Die Ausweise sind mit dem Lichtbild des Inhabers in der Größe eines Paßbildes (37 × 52 mm) zu versehen. Das Lichtbild ist, um ein unbefugtes Auswechseln zu verhindern, durch Osen an der rechten oberen und linken unteren Ecke dauerhaft zu befestigen und an der rechten unteren Ecke abzustempeln. Die Kosten des Lichtbildes hat der Antragsteller zu tragen.

3.4 Die Ausweise werden auf Antrag ausgestellt. Für die Antragstellung und Bearbeitung sollen Vordrucke nach Muster der Anlage 2 Verwendung finden.

3.41 Entscheidungen, durch die einem Antrag auf Ausstellung eines Ausweises nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben oder die Einziehung oder Berichtigung eines Ausweises (s. Nr. 9.1) angeordnet wird, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung nach Maßgabe des RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1960 (MBI. NW. S. 887; SMBI. NW. 2010) zu versehen.

3.5 Sachlich zuständig für die Ausstellung der Ausweise ist der örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge (§ 10 Nr. 2 DG-KOF). Örtlich zuständig ist der Träger der Kriegsopferfürsorge, in dessen Bereich der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3.51 Für die Ausstellung von Ausweisen für Schwerkriegsbeschädigte im Sinne der Nrn. 1.1 und 1.2, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und sich vorübergehend im Bundesgebiet aufzuhalten, ist der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig, in dessen Bereich sich das nach der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopfersversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes v. 9. Juni 1964 (BGBl. I S. 349) für die Versorgung zuständige Versorgungsamt befindet. Danach obliegt dem Landschaftsverband Rheinland — Hauptfürsorgestelle — die Ausstellung von Ausweisen für Schwerkriegsbeschädigte aus den Niederlanden und Belgien. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Hauptfürsorgestelle — ist zuständig für die Ausstellung von Ausweisen für Schwerkriegsbeschädigte aus den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten.

**4 Besondere Eintragungen**

4.1 Soweit die unter Nrn. 4.2 bis 4.4 genannten Voraussetzungen für die in den Ausweismustern vorgedruckten Sondervermerke nicht gegeben sind, sind die entsprechenden Vermerke zu streichen und die

An

Anl:

umrandeten Merkzeichen (B, BN, 1. Kl., Blind) durch Überstrichen oder Überstempelung zu löschen.

- 4.2 Die Notwendigkeit **ständiger Begleitung** ist in der Regel anzunehmen, wenn bei Kriegsbeschädigten das Versorgungsamt, bei sonstigen Schwerbeschädigten und bei Schwerbehinderten der von der ausstellenden Behörde bestimmte Arzt bescheinigt, daß der Schwerbeschädigte oder Schwerbehinderte infolge seines Leidens zur Vermeidung von Gefahren für sich und andere im Straßenverkehr und bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ständig auf fremde Hilfe angewiesen ist, ohne Begleitung also nicht in der Lage ist, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Bei Blinden, Ohnhandern und Querschnittsgelähmten ist eine Bescheinigung nicht erforderlich.
- 4.3 Die Voraussetzungen für die **Benutzung der 1. Klasse mit Fahrtausweis 2. Klasse (Schwerkriegsbeschädigtenausweis I)** sind in der Regel als gegeben anzusehen, wenn das Versorgungsamt unter Anlegung eines strengen Maßstabes bescheinigt, daß der auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhende körperliche Zustand des Schwerkriegsbeschädigten bei Eisenbahnfahrten dessen Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert (vgl. Tarif der Deutschen Bundesbahn 601 Abschnitt D XI b zu § 11). Bei Empfängern der beiden höchsten Pflegezulagestufen sowie bei Kriegsblindten, Ohnhandern und Querschnittsgelähmten ist eine Bescheinigung nicht erforderlich.
- 4.4 Als **blind** sind Personen anzusehen, auf die der Blindheitsbegriff des § 1 Abs. 2 des Schwerbeschädigungsgesetzes i. d. F. v. 14. August 1961 (BGBL I S. 1233) zutrifft. Soweit die Blindheit nicht durch Unterlagen im Sinne der §§ 1 bis 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigungsgesetzes v. 18. März 1954 (BGBL I S. 40) nachgewiesen werden kann, ist die Vorlage einer Bescheinigung nach § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigungsgesetzes zu fordern.
- 4.5 Auf der Rückseite der Ausweise ist der festgestellte **Grad der MdE** in Stufen von 10 zu 10 vom Hundert einzutragen. Hierbei darf auf dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis I oder dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis II nur der auf der anerkannten Schädigung im Sinne des BVG beruhende Grad der MdE, auf dem Schwerbeschädigtenausweis nur der Grad der MdE eingetragen werden, der auf gesundheitlichen Schädigungen im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigungsgesetzes beruht.
- 4.6 Auf Antrag ist auf dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis I oder dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis II ein Stempelaufdruck „**Hirnbeschädigter**“ anzubringen. Voraussetzung für den Stempelaufdruck ist, daß die Hirnbeschädigung durch den Rentenbescheid oder eine Bescheinigung im Sinne des § 27 Abs. 3 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge nachgewiesen wird. Der Stempelaufdruck ist auf dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis I in das unter der Listennummer vorhandene freie Feld, auf dem Schwerkriegsbeschädigtenausweis II in den freien Raum zwischen den Aufdrucken für die Jahreszahlen und der Überschrift „Schwerkriegsbeschädigtenausweis II“ zu setzen.
- 4.7 Auf Antrag sind auf der Rückseite des Schwerbeschädigtenausweises in den freien Raum oberhalb des Trennungsstrichs
- a) soweit es sich um eine anerkannte Wehrdienstbeschädigung handelt, die Worte „die Erwerbsfähigkeit ist auf Grund anerkannter **Wehrdienstbeschädigung** um . . . . v. H. gemindert“,
  - b) soweit es sich um anerkannte Verfolgungsschäden handelt, die Worte „die Erwerbsfähigkeit ist auf Grund anerkannter **Verfolgungsschäden** um . . . . v. H. gemindert“,

einzu tragen. Die Eintragung darf nur erfolgen, wenn der Grad der MdE auf Grund anerkannter Wehrdienstbeschädigung oder anerkannter Verfolgungsschäden wenigstens 50 v. H. beträgt.

- 4.8 Eintragungen und Stempelaufdrucke nach den Nrn. 4.5 bis 4.7 sind ebenso wie spätere Änderungen mit dem kleinen Dienststempel und dem Handzeichen des ausfertigenden Beamten zu versehen.

## 5 Besondere Kennzeichnungen

- 5.1 Ausweise von Schwerkriegsbeschädigten, Schwerbeschädigten und Schwerbehinderten, deren Inhaber die persönlichen Voraussetzungen **für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr** nach § 2 UNG erfüllen, sind mit Ausnahme der Schwerkriegsbeschädigtenausweise I durch einen **orange farbenen Flächenaufdruck** auf der rechten Vorderseite des Ausweises gekennzeichnet (s. Anlage 1).
- 5.2 Einen durch **orange farbenen Flächenaufdruck** gekennzeichneten Ausweis erhalten:
- 5.21 Inhaber des Schwerkriegsbeschädigtenausweises II, wenn sie erheblich gehbehindert sind,
  - 5.22 Inhaber des Schwerbeschädigtenausweises, wenn sie
    - a) auf Grund einer MdE um **wenigstens 70 v. H.** Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (z. Zt. Anspruchsberechtigte nach dem Soldatenversorgungsgesetz — SVG —, Häftlingshilfegesetz — HHG — und dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst) oder Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) erhalten oder
    - b) auf Grund einer MdE um **weniger als 70 v. H.**, aber um **wenigstens 50 v. H.** Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (z. Zt. Anspruchsberechtigte nach dem SVG, HHG und dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst) oder Entschädigung nach § 28 BEG erhalten **und** infolge der Schädigung erheblich gehbehindert sind oder
    - c) blind im Sinne des § 1 Abs. 2 des Schwerbeschädigungsgesetzes sind, sofern sie das 6. Lebensjahr vollendet haben **und** ihr Einkommen die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) nicht übersteigt.
  - 5.23 Inhaber des Schwerbeschädigtenausweises oder des Ausweises für Schwerbehinderte, wenn sie körperbehindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 BSHG, in ihrer Erwerbsfähigkeit um **wenigstens 50 v. H.** gemindert **und** erheblich gehbehindert sind, sofern sie das 6. Lebensjahr vollendet haben **und** ihr Einkommen die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 1 und 3 BSHG nicht übersteigt.
- 5.3 Eine **erhebliche Gehbehinderung** ist in der Regel anzunehmen, wenn bei Kriegsbeschädigten das Versorgungsamt, bei sonstigen Schwerbeschädigten und bei Schwerbehinderten der von der ausstellenden Behörde bestimmte Arzt bescheinigt, daß der Behinderte nicht imstande ist, ohne Schwierigkeiten über Wegstrecken zu gehen, die im Ortsverkehr üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.
- 5.31 Es kann davon ausgegangen werden, daß eine Wegstrecke bis zu 2 km Länge im Ortsverkehr üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt wird.
  - 5.32 Auf eine Bescheinigung über die erhebliche Gehbehinderung kann verzichtet werden bei
    - Unterschenkelamputation,
    - Fußamputation,
    - Vorfußamputation beiderseits,
    - Versteifung in ungünstiger Stellung oder
    - Arthrosis deformans
      - 1. des Hüftgelenks
      - 2. eines Kniegelenks,
    - Lähmungserscheinungen beider Beine,
    - Arteriellen Gefäßstörungen beider Beine,
  - wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit allein hierfür wenigstens 50 v. H. beträgt.

5.4 Der durch den orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnete Ausweis für Schwerbehinderte ist zusätzlich mit dem Merkzeichen „BN“ gekennzeichnet (s. Anlage 1). Für diese Kennzeichnung und den Nachweis der Notwendigkeit ständiger Begleitung gelten die Nrn. 4.1 und 4.2 entsprechend.

5.5 Der Schwerkriegsbeschädigtenausweis I sowie die durch den orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichneten Ausweise sind amtliche Ausweise im Sinne des § 1 Abs. 1 UNG.

## 6 Gültigkeit

6.1 Der Ausweis ist in der Regel für die Dauer von fünf Jahren, und zwar bis zum Ende eines Kalenderjahres auszustellen; wird ein Ausweis in der 2. Hälfte des Jahres ausgestellt, so beginnt die Fünfjahresfrist mit dem 1. Januar des nächsten Jahres. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises kann auf Antrag nach erneuter Prüfung höchstens zweimal um je fünf Jahre verlängert werden. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises kann von vornherein auf mehr als fünf Jahre, höchstens jedoch auf 15 Jahre bemessen werden, wenn sich nach dem Augenschein, nach der Aktenlage oder nach ärztlichem Urteil unzweifelhaft ergibt, daß eine Besserung im körperlichen Zustand des Antragstellers nicht zu erwarten ist. Nach Ablauf von 15 Jahren ist eine Verlängerung des Ausweises ausgeschlossen.

6.2 Die Gültigkeitsdauer eines Ausweises ist auf höchstens drei Jahre zu bemessen, wenn bei einer gesundheitlichen Schädigung bzw. Behinderung eine ärztliche Nachprüfung auch hinsichtlich der Sondermerkmale (Begleitung, 1. Kl., Blind) nach kürzerer Zeit erforderlich ist. Gegebenenfalls hat der begutachtende Arzt in seinem Zeugnis den Zeitraum anzugeben.

6.3 Die Gültigkeitsdauer eines durch orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichneten Ausweises, dessen Ausstellung von den Einkommensverhältnissen des Antragstellers abhängig ist [vgl. Nrn. 5.22 Buchst. c) und 5.23], ist auf ein Jahr zu bemessen. Vor einer Verlängerung des Ausweises sind in jedem Fall erneut die einkommensmäßigen Voraussetzungen zu prüfen. Auf eine Nachprüfung der körperlichen Voraussetzungen des Antragstellers kann verzichtet werden, wenn sich nach dem Augenschein, nach der Aktenlage oder nach ärztlichem Urteil unzweifelhaft ergibt, daß eine Besserung im körperlichen Zustand des Antragstellers nicht zu erwarten ist.

6.4 Das Kalenderjahr, bis zu dessen Ende der Ausweis gelten oder weitergelten soll, ist durch Stempelaufdruck an der auf dem Ausweis vorgesehenen Stelle in Größe der hier vorgedruckten Zahl „19“ einzutragen; diese Eintragung ist mit dem kleinen Dienststempel und dem Handzeichen des ausfertigenden Beamten zu versehen.

## 7 Listenführung

7.1 Die ausfertigenden Behörden führen über die von ihnen ausgestellten Ausweise — getrennt nach Schwerkriegsbeschädigtenausweis I, Schwerkriegsbeschädigtenausweis II, Schwerbeschädigtenausweis, Schwerbehindertenausweis — Ausgabelisten nach Muster der Anlage 3 mit folgenden Spalten

1. Lfd. Nr. (Listen-Nr.),
  2. Zuname,
  3. Vorname (Rufname),
  4. Geburtstag,
  5. Wohnort, Straße, Kreis,
  6. Auf dem Ausweis eingetragene Sondervermerke (B, BN, 1. Kl., Blind).
  7. Orangefarbener Flächenaufdruck
- } des Ausweisinhabers

(Die in Spalte 7 nachzuweisenden Ausweise sind in der Ausgabeliste für Schwerbeschädigtenausweise getrennt aufzuführen nach Ausweisen für

a) Schwerbeschädigte, die Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes erhalten.

b) Schwerbeschädigte, die Entschädigung nach § 28 BEG erhalten.

c) sonstige Schwerbeschädigte).

8. Auf dem Ausweis eingetragene Sondervermerke des Landes.

9. Gültigkeitsdauer des Ausweises,

10. Empfangsbestätigung des Ausweisinhabers (Bei Übersendung durch die Post: Bescheinigung des ausstellenden Beamten).

11. Bemerkungen (Verlängerung der Gültigkeitsdauer, Einziehung des Ausweises usw.).

7.2 Wird die Gültigkeitsdauer eines Ausweises von einer Behörde verlängert, die den Ausweis nicht ausgestellt oder bisher nicht verlängert hat, führt sie diesen Ausweis in ihrer Ausgabeliste und verständigt hieron die Behörde, die den Ausweis ausgestellt oder zuletzt verlängert hat.

## 8 Merkblatt

Mit dem Ausweis ist ein Merkblatt nach Muster der Anlage 4 auszuhändigen, das über den Stand der Vergünstigungen Aufschluß gibt, die dem Ausweisinhaber auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften oder auf Grund freier Zugeständnisse eingeräumt sind. A

## 9 Einziehung der Ausweise

9.1 Bei Wegfall der persönlichen Voraussetzungen (z. B. Wegfall der Versorgung, Herabsetzung des Grades der MdE, Wegfall der Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung) ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, einzuziehen bzw. zu berichtigen. Der Ausweis ist erst einzuziehen, wenn der z. B. die Herabsetzung des Erwerbsminderungsgrades betreffende Bescheid des Versorgungsamtes unanfechtbar geworden ist.

9.2 Wird mißbräuchliche Verwendung des Ausweises festgestellt, so ist der Ausweisinhaber zu warnen. Im Wiederholungsfalle und in schwereren Fällen ist zu prüfen, ob die Einleitung strafrechtlicher Verfolgung angezeigt ist.

## 10 Übergangsbestimmungen

10.1 Mit der Ausgabe der mit einem orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichneten Ausweise ist so rechtzeitig zu beginnen, daß die nach dem UNG Berechtigten, soweit sie einen Antrag gestellt haben, den amtlichen Ausweis spätestens zum 1. 1. 1966 erhalten. Diese Ausweise berechtigen jedoch erst ab 1. 1. 1966 zur unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr.

10.2 Die auf Grund der Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte v. 2. 10. 1957 ausgegebenen Ausweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit und können auch mit Ausnahme des Ausweises für Schwererwerbsbeschränkte verlängert werden.

Bei Neuausgabe von Ausweisen können noch vorhandene alte Vordrucke des Schwerkriegsbeschädigtenausweises I, des Schwerkriegsbeschädigtenausweises II und des Schwerbeschädigtenausweises aufgebraucht werden.

10.3 Bei Ausgabe eines Ausweises mit dem orangefarbenen Flächenaufdruck ist ein alter Ausweis, auch wenn dessen Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, einzuziehen.

Mein RdErl. v. 2. 10. 1957 (SMBL. NW. 21701) wird mit Inkrafttreten dieses RdErl. aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,  
Landschaftsverbände,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage 1

Muster 1

## Schwerkriegsbeschädigtenausweis I

Vorderseite

Gültig bis Ende 19	19	19	L. Nr.:
<b>Schwerkriegsbeschädigtenausweis I</b> für ..... (Zuname) (Vorname) geboren am: .....  Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen <b>B</b> Die Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Klasse mit Fahrtausweis 2. Klasse liegen vor <b>1. Kl.</b> Der Ausweisinhaber ist blind <b>•• Blind</b>  ..... den ..... Im Auftrage ..... (Ausfertigende Behörde, Unterschrift)			
Vor- und Zuname (Eigenhändige Unterschrift) des Ausweisinhabers			

Rückseite

Der Grad der MdE des umseitig genannten Ausweisinhabers beträgt:

v. H. ..... ; seit dem ..... : ..... v. H. .....

Jede Änderung des Erwerbsminderungsgrades ist der ausfertigenden Behörde unter Vorlage dieses Ausweises unverzüglich mitzuteilen.

Den Schwerkriegsbeschädigtenausweis I erhalten Beschädigte, die auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 vom Hundert Versorgung nach § 1 oder § 82 des Bundesversorgungsgesetzes erhalten; dies gilt auch für Beschädigte, deren Recht auf Versorgung ruht oder deren Anspruch auf die Bezüge infolge gewährter Kapitalabfindung erloschen ist. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen wird der Ausweis ungültig; er ist der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Über Vergünstigungen, die bei Vorzeigen dieses Ausweises im Bundesgebiet oder in einem Lande der Bundesrepublik gewährt werden, gibt ein Merkblatt Aufschluß, das bei der Ausgabe des Ausweises ausgehändigt wird.

Der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, kann bei mißbräuchlicher Verwendung, die u. U. auch strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht, oder bei Wegfall der Voraussetzungen eingezogen werden.

Dieser Ausweis gilt als amtlicher Ausweis im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl I S. 978).

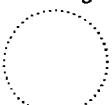
## Schwerkriegsbeschädigtenausweis II

Vorderseite

Gültig bis Ende 19	19	19	L. Nr.:  Sondervermerke des Landes:
<p><b>Schwerkriegsbeschädigten- ausweis II</b></p> <p>für ..... (Zuname) ..... (Vorname)</p> <p>geboren am: .....</p>			
<p>Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen</p>			<b>B</b>
<p>....., den .....</p> <p>Im Auftrage</p> <p>..... (Ausfertigende Behörde, Unterschrift)</p>			
<p>Vor- und Zuname (Eigenhändige Unterschrift) des Ausweisinhabers</p>			

Rückseite

Der Grad der MdE des umseitig genannten Ausweisinhabers beträgt:

..... v. H.  ; seit dem ..... : ..... v. H. 

Jede Änderung des Erwerbsminderungsgrades ist der ausfertigenden Behörde unter Vorlage dieses Ausweises unverzüglich mitzuteilen.

Den Schwerkriegsbeschädigtenausweis II erhalten Beschädigte, die auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 70 vom Hundert, aber um wenigstens 50 vom Hundert Versorgung nach § 1 oder § 82 des Bundesversorgungsgesetzes erhalten; dies gilt auch für Beschädigte, deren Recht auf Versorgung ruht oder deren Anspruch auf die Bezüge infolge gewährter Kapitalabfindung erloschen ist. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen wird der Ausweis ungültig; er ist der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Über Vergünstigungen, die bei Vorzeigen dieses Ausweises im Bundesgebiet oder in einem Lande der Bundesrepublik gewährt werden, gibt ein Merkblatt Aufschluß, das bei der Ausgabe des Ausweises ausgehändigt wird.

Der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, kann bei mißbräuchlicher Verwendung, die u. U. auch strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht, oder bei Wegfall der Voraussetzungen eingezogen werden.

## Schwerkriegsbeschädigtenausweis II

Vorderseite

Gültig bis Ende 19	19	19	L. Nr.: <i>Sondervermerke des Landes:</i>
<p><b>Schwerkriegsbeschädigten-</b> <b>ausweis II</b></p> <p>für ..... (Zuname) (Vorname)</p> <p>geboren am: .....</p> <p>Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen</p>			B
Vor- und Zuname (Eigenhändige Unterschrift) des Ausweisinhabers	<p>....., den .....</p> <p>Im Auftrage</p> <p>(Ausfertigende Behörde, Unterschrift)</p>		

Rückseite

Der Grad der MdE des umseitig genannten Ausweisinhabers beträgt:

..... v. H. ....; seit dem ..... : ..... v. H. ....

Jede Änderung des Erwerbsminderungsgrades ist der ausfertigenden Behörde unter Vorlage dieses Ausweises unverzüglich mitzuteilen.

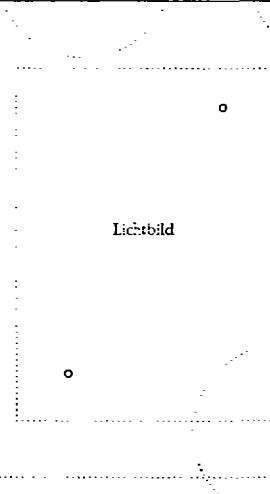
Einen durch orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichneten Schwerkriegsbeschädigtenausweis II erhalten Beschädigte, die auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 70 vom Hundert, aber um wenigstens 50 vom Hundert Versorgung nach § 1 oder § 82 des Bundesversorgungsgesetzes erhalten, wenn sie erheblich gehbehindert sind; dies gilt auch für Beschädigte, deren Recht auf Versorgung ruht oder deren Anspruch auf die Bezüge infolge gewährter Kapitalabfindung erloschen ist. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen wird der Ausweis ungültig; er ist der ausstellenden Behörde zurückzugeben. Über Vergünstigungen, die bei Vorzeigen dieses Ausweises im Bundesgebiet oder in einem Lande der Bundesrepublik gewährt werden, gibt ein Merkblatt Aufschluß, das bei der Ausgabe des Ausweises ausgehändigt wird.

Der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, kann bei mißbräuchlicher Verwendung, die u. U. auch strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht, oder bei Wegfall der Voraussetzungen eingezogen werden.

Dieser Ausweis gilt als amtlicher Ausweis im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBI I S. 978).

## Schwerbeschädigtenausweis

Vorderseite

Gueltig bis Ende 19	19	19	L. Nr.: Sondervermerke des Landes:
 <p>Lichtbild</p> <p>Vor- und Zuname (Eigenhändige Unterschrift) des Ausweisinhabers</p>	<b>Schwerbeschädigtenausweis</b> für ..... (Zuname) ..... (Vorname) geboren am: .....		
	Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> B Der Ausweisinhaber ist blind <input checked="" type="checkbox"/> Blind		
	..... den ..... Im Auftrage (Ausfertigende Behörde, Unterschrift)		

Rückseite

Der Grad der MdE des umseitig genannten Ausweisinhabers beträgt:

..... v. H. ..... seit dem ..... v. H. .....

Jede Änderung des Erwerbsminderungsgrades ist der ausfertigenden Behörde unter Vorlage dieses Ausweises unverzüglich mitzuteilen.

Den Schwerbeschädigtenausweis erhalten Personen, die Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigten gesetzes und nicht Schwerkriegsbeschädigte sind, sowie blinde Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen wird der Ausweis ungültig; er ist der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Über Vergünstigungen, die bei Vorzeigen dieses Ausweises im Bundesgebiet oder in einem Lande der Bundesrepublik gewährt werden, gibt ein Merkblatt Aufschluß, das bei der Ausgabe des Ausweises ausgehändigt wird.

Der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, kann bei mißbräuchlicher Verwendung, die u. U. auch strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht, oder bei Wegfall der Voraussetzungen eingezogen werden.

## Schwerbeschädigtenausweis

## Vorderseite

Gültig bis Ende 19	19	19	L. Nr.: Sondervermerke des Landes:
Lichtbild	<b>Schwerbeschädigtenausweis</b> für ..... (Zuname) ..... (Vorname) geboren am: .....		
	<b>Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen</b> <input checked="" type="checkbox"/> B <b>Der Ausweisinhaber ist blind</b> <input checked="" type="checkbox"/> Blind		
Vor- und Zuname (Eigenhändige Unterschrift) des Ausweisinhabers	, den ..... Im Auftrage (Ausfertigende Behörde, Unterschrift)		

## Rückseite

Der Grad der M&E des umseitig genannten Ausweisinhabers beträgt:

v. H. ; seit dem: v. H.

Jede Änderung des Erwerbsminderungsgrades ist der ausfertigenden Behörde unter Vorlage dieses Ausweises unverzüglich mitzuteilen.

Einen durch orangefarbenen Flachenaufdruck gekennzeichneten Schwerbeschädigtenausweis erhalten Personen, die Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigungsgesetzes und nicht Sitzkriegsbeschädigte sind, sowie blinde Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie

a) auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 vom Hundert Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes oder Entschädigung nach § 18 des Bundesentschädigungsgesetzes erhalten oder

b) auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 70 vom Hundert, aber um mindestens 50 vom Hundert Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes oder Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes erhalten und infolge der Schädigung erheblich gehbehindert sind oder

c) blind im Sinne des § 1 Abs. 2 des Schwerbeschädigungsgesetzes sind, sofern sie das 6. Lebensjahr v. Lendet haben und ihr Einkommen die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigt; oder

d) körperbehindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes, in ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert gemindert und erheblich gehbehindert sind, sofern sie das 6. Lebensjahr vollenkt haben und ihr Einkommen die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 1 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigt.

Bei Wegfall dieser Voraussetzungen wird der Ausweis ungültig; er ist der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Über Vergünstigungen, die bei Vorzeigen dieses Ausweises im Bundesgebiet oder in einem Lande der Bundesrepublik gewährt werden, gibt ein Merkblatt Aufschluß, das bei der Ausgabe des Ausweises ausgethan wird.

Der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, kann bei mißbräuchlicher Verwendung, die u. U. auch strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht, oder bei Wegfall der Voraussetzungen eingezogen werden.

Dieser Ausweis gilt als amtlicher Ausweis im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die unangemessliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1955 (BGBl I S. 678).

## Ausweis für Schwerbehinderte

Vorderseite

Gültig bis Ende 19	19	19	L. Nr.: Sondervermerke des Landes: .....
<p style="text-align: center;"><b>Ausweis für Schwerbehinderte</b></p> <p>für ..... (Zuname)</p> <p>..... (Vorname)</p> <p>geboren am: .....</p> <p>....., den .....</p> <p>Im Auftrage ..... (Ausfertigende Behörde, Unterschrift)</p>			
<p>Vor- und Zuname (Eigenhändige Unterschrift) des Ausweisinhabers</p>			

Rückseite

Der Grad der MdE des umseitig genannten Ausweisinhabers beträgt:

..... v. H. .... seit dem ..... : ..... v. H.

Jede Änderung des Erwerbsminderungsgrades ist der ausfertigenden Behörde unter Vorlage dieses Ausweises unverzüglich mitzuteilen.

Den Ausweis für Schwerbehinderte erhalten Personen, die nicht Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes sind und deren Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert gemindert ist, sowie Kinder mit einer entsprechenden Minderung der Erwerbsfähigkeit, die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen wird der Ausweis ungültig; er ist der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Über Vergünstigungen, die bei Vorzeigen dieses Ausweises im Bundesgebiet oder in einem Lande der Bundesrepublik gewährt werden, gibt ein Merkblatt Aufschluß, das bei der Ausgabe des Ausweises ausgehändigt wird.

Der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, kann bei mißbräuchlicher Verwendung, die u. U. auch strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht, oder bei Wegfall der Voraussetzungen eingezogen werden.

## Ausweis für Schwerbehinderte

Vorderseite

Gültig bis Ende 19	19	19	L. Nr.: Sondervermerke des Landes: .....
<p style="text-align: center;"><b>Ausweis für Schwerbehinderte</b></p> <p>für ..... (Zuname) ..... (Vorname) geboren am: .....</p>			
<p>Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen</p>			BN
<p>....., den .....</p> <p>Im Auftrage</p>			
<p>Vor- und Zuname (Eigenhändige Unterschrift) des Ausweisinhabers</p>			

Rückseite

Der Grad der MdE des umseitig genannten Ausweisinhabers beträgt:

v. H. ...., seit dem ..... v. H.

Jede Änderung des Erwerbsminderungsgrades ist der ausfertigenden Behörde unter Vorlage dieses Ausweises unverzüglich mitzuteilen.

Einen durch orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichneten Ausweis für Schwerbehinderte erhalten Personen, die nicht Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes, aber Körperbehinderte im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes, in ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert gemindert und erheblich gehbehindert sind, sofern sie das 6. Lebensjahr vollendet haben und ihr Einkommen die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 1 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigt. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen wird der Ausweis ungültig; er ist der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Über Vergünstigungen, die bei Vorzeigen dieses Ausweises im Bundesgebiet oder in einem Lande der Bundesrepublik gewährt werden, gibt ein Merkblatt Aufschluß, das bei der Ausgabe des Ausweises ausgehändigt wird.

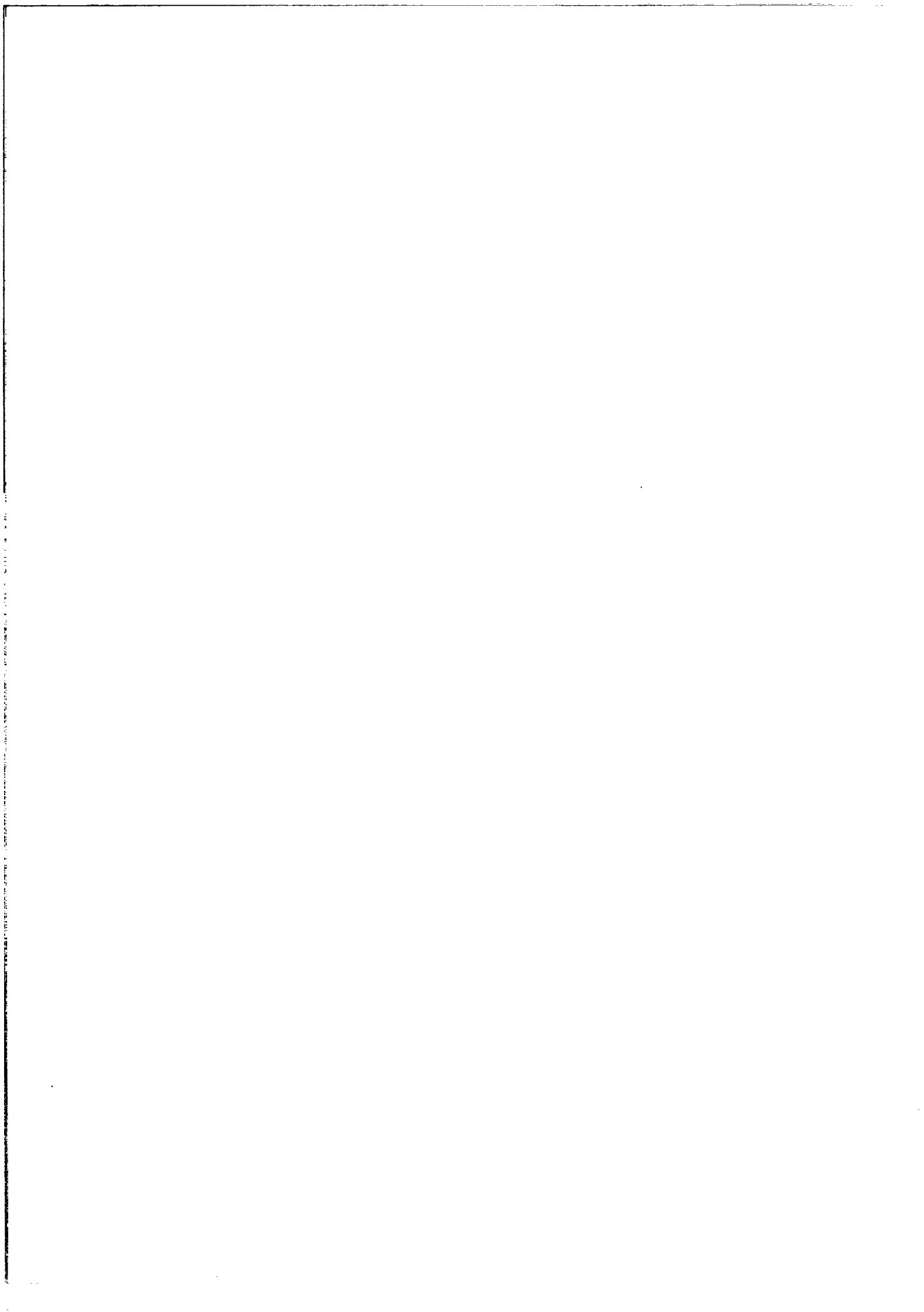
Der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, kann bei mißbräuchlicher Verwendung, die u.U. auch strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht, oder bei Wegfall der Voraussetzungen eingezogen werden.

Dieser Ausweis gilt als amtlicher Ausweis im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978).

LgNr. 5107

Bundesdruckerei Bonn 2954 10. 65

Ausweis für Schwerbehinderte



**Antrag auf Ausstellung eines Ausweises  
ir Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte**

**Anlage 2**

An

— Fürsorgestelle für Kriegsopfer —

**Antragsteller:**

(Zuname)

(Vorname - Rufname)

(Geburtsstag)

(Staatsangehörigkeit)

(Wohnort)

(Kreis)

(Straße, Platz, Haus-Nr.)

**Ich beantrage die Ausstellung eines Ausweises zum Nachweis meiner gesundheitlichen Schädigung.**

**Leidensbezeichnung:**

**Ursache der gesundheitlichen Schädigung\*)**

- Kriegsbeschädigung
- Schädigung im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes / Häftlingshilfegesetzes / Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst / Bundesentschädigungsgesetzes
- Arbeitsunfall / Dienstunfall / Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung
- Sonstige Ursachen:  
(z. B. angeborene oder durch Krankheit erworbene Schädigung)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers / seines gesetzlichen Vertreters)

(Anschrift des gesetzlichen Vertreters)

**Anlagen:**

Letzter Rentenbescheid des / der .....

Bescheinigung des Gesundheitsamtes / Arztes

Paßbild in der Größe 37x52 mm

\*) Zutreffendes ankreuzen  und ggf. unterstreichen

## Hinweise für den Antragsteller

### Arten der Ausweise

Als amtlichen Nachweis über das Vorliegen einer Beschädigung oder Behinderung und über den Grad der Minderng der Erwerbsunfähigkeit (MdE) erhalten

### den Schwerkriegsbeschädigtenausweis I

Beschädigte, die auf Grund einer MdE um wenigstens 70 v. H. Versorgung nach § 1 oder § 82 des Bundesversorgungsgesetzes erhalten; dies gilt auch für Beschädigte, deren Recht auf Versorgung ruht oder deren Anspruch auf die Bezüge infolge gewährter Kapitalabfindung erloschen ist,

### den Schwerkriegsbeschädigtenausweis II

Beschädigte, die auf Grund einer MdE um weniger als 70 v. H., aber um wenigstens 50 v. H., Versorgung nach § 1 oder § 82 des Bundesversorgungsgesetzes erhalten; dies gilt auch für Beschädigte, deren Recht auf Versorgung ruht oder deren Anspruch auf die Bezüge infolge gewährter Kapitalabfindung erloschen ist,

### den Schwerbeschädigtenausweis

Personen, die Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes und nicht Schwerkriegsbeschädigte sind, sowie blinde Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben,

### den Ausweis für Schwerbehinderte

Personen, die nicht Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes sind und deren Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. gemindert ist, sowie Kinder mit einer entsprechenden MdE, die das 6. Lebensjahr vollendet haben.

**Nach dem Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. 8. 1911 (BGBl. I S. 978) sind unentgeltlich zu befördern:**

1. Inhaber des Schwerkriegsbeschädigtenausweises I,
2. Inhaber des Schwerkriegsbeschädigtenausweises II, wenn sie erheblich gehbehindert sind,
3. Inhaber des Schwerbeschädigtenausweises, wenn sie
  - a) auf Grund einer MdE um wenigstens 70 v. H. Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (z. Zt. Anspruchsberechtigte nach dem Soldatenversorgungsgesetz – SVG –, Häftlingshilfegesetz – HHG – und dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst) oder Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) erhalten oder
  - b) auf Grund einer MdE um weniger als 70 v. H., aber um wenigstens 50 v. H. Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (z. Zt. Anspruchsberechtigte nach dem SVG, HHG und dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst) oder Entschädigung nach § 28 BEG erhalten und infolge der Schädigung erheblich gehbehindert sind oder
  - c) blind im Sinne des § 1 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes sind, sofern sie das 6. Lebensjahr vollendet haben und ihr Einkommen die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) nicht übersteigt.
4. Inhaber des Schwerbeschädigtenausweises oder des Ausweises für Schwerbehinderte, wenn sie körperbehindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 BSHG, in ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. gemindert und erheblich gehbehindert sind, sofern sie das 6. Lebensjahr vollendet haben und ihr Einkommen die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 1 und 3 BSHG nicht übersteigt.

**Eine erhebliche Gehbehinderung** ist in der Regel anzunehmen, wenn bei Kriegsbeschädigten das Versorgungsamt, bei sonstigen Schwerbeschädigten und bei Schwerbehinderten das Gesundheitsamt oder der von der ausstellenden Behörde bestimmte Arzt bescheinigt, daß der Behinderte nicht imstande ist, ohne Schwierigkeiten über Wegstrecken zu gehen, die im Ortsverkehr üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

**Feststellungs- und Bearbeitungsbogen  
für die Ausstellung von Ausweisen  
für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte**

(Fürsorgestelle für Kriegsopfer)

Az.: \_\_\_\_\_

Antragsteller: .....	(Zuname, Vorname - Rufname) .....	(Geburtstag) .....
.....	.....	(Staatsangehörigkeit) .....
.....	(Wohnort - Kreis) .....	(Straße Platz, Haus-Nr.) .....

Der Antragsteller erfüllt nach den Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte vom 15. Oktober 1965 die Voraussetzungen für die Ausstellung des\*)

**1 Schwerkriegsbeschädigtenausweis I**

ja  nein Der Antragsteller ist Beschädigter, der auf Grund einer MdE um ..... v. H. (wenigstens 70 v. H.) Versorgung nach § 1 / § 82 BVG erhält bzw. dessen Recht auf Versorgung ruht / dessen Anspruch auf die Bezüge infolge Kapitalabfindung erloschen ist

nachgewiesen durch .....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**2 Schwerkriegsbeschädigtenausweis II**

ja  nein Der Antragsteller ist Beschädigter, der auf Grund einer MdE um 60/50 v. H. Versorgung nach § 1 / § 82 BVG erhält bzw. dessen Recht auf Versorgung ruht / dessen Anspruch auf die Bezüge infolge Kapitalabfindung erloschen ist

nachgewiesen durch .....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**2.1 mit orangefarbenem Flächenaufdruck**

ja  nein Der Antragsteller ist außerdem erheblich gehbehindert (s. Nr. 5.3)

.....  
.....

**3 Schwerbeschädigtenausweis**

ja  nein Der Antragsteller ist Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 Abs. 1 SBG und nicht Schwerkriegsbeschädigter / er ist blind im Sinne des § 1 Abs. 2 SBG und hat das 6. Lebensjahr vollendet

nachgewiesen durch .....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**3.1 mit orangefarbenem Flächenaufdruck**

Der Antragsteller erhält

- a) auf Grund einer MdE um ..... v. H. (wenigstens 70 v. H.) Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) / Häftlingshilfegesetz (HHG) / Gesetz über den zivilen Ersatzdienst – Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) –

nachgewiesen durch .....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

ja  nein b) auf Grund einer MdE um 60/50 v. H. Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG nach dem SVG/HHG/Gesetz über den zivilen Ersatzdienst – Entschädigung nach § 28 BEG – und ist infolge der Schädigung erheblich gehbehindert

nachgewiesen durch .....

(Gehbehinderung s. Nr. 5.3)

ja  nein c) Der Antragsteller ist auf Grund einer Schädigung im Sinne § 1 Abs. 1 Buchst. b/e/f/ SBG um ..... v. H. (wenigstens 50 v. H.) in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert, infolge der Schädigung körperbehindert nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 BSHG, erheblich gehbehindert und erzielt ein Einkommen, das die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 1 und 3 BSHG nicht übersteigt

nachgewiesen durch .....

(Gehbehinderung s. Nr. 5.3)

ja  nein d) Der Antragsteller ist blind im Sinne des § 1 Abs. 2 SBG, hat das 6. Lebensjahr vollendet und erzielt ein Einkommen, das die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 2 und 3 des BSHG nicht übersteigt

nachgewiesen durch .....

#### 4 Ausweises für Schwerbehinderte

ja  nein Der Antragsteller ist nicht Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 SBG, aber in seiner Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um ..... v. H. (wenigstens 50 v. H.) gemindert und hat das 6. Lebensjahr vollendet

nachgewiesen durch .....

##### 4.1 mit orangefarbenem Flächenaufdruck

ja  nein Der Antragsteller ist körperbehindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 BSHG, in seiner Erwerbsfähigkeit um ..... v. H. (wenigstens 50 v. H.) gemindert und erheblich gehbehindert. Er hat das 6. Lebensjahr vollendet und erzielt ein Einkommen, das die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 1 und 3 BSHG nicht übersteigt

nachgewiesen durch .....

(Gehbehinderung s. Nr. 5.3)

## 5 Besondere Eintragungen und Kennzeichnungen

### 5.1 Notwendigkeit ständiger **Begleitung**

ja  nein nachgewiesen durch .....

.....  
bedarf eines besonderen Nachweises nicht; denn der Antragsteller ist Blinder / Ohnänder / Querschnittsgelähmter – nachgewiesen durch .....

### 5.2 Notwendigkeit der **Benutzung der 1. Klasse** mit Fahrtausweis 2. Klasse (Schwerkriegsbeschädigung)

ja  nein tenuausweis I)

nachgewiesen durch .....

.....  
bedarf eines besonderen Nachweises nicht; denn der Antragsteller ist Kriegsblinder / Ohnänder / Querschnittsgelähmter / Empfänger der (zweit)höchsten Pflegezulagestufe – nachgewiesen durch .....

### 5.3 Erhebliche **Gehbehinderung**

ja  nein nachgewiesen durch .....

.....  
bedarf eines besonderen Nachweises nicht; denn der Antragsteller ist wegen Unterschenkelamputation / Fußamputation / Vorfußamputation beiderseits / Versteifung in ungünstiger Stellung oder Arthrosis deformans des Hüftgelenks oder eines Kniegelenks / Lähmungserscheinungen beider Beine / Arterieller Gefäßstörungen beider Beine

wenigstens 50 v. H. erwerbsgemindert – nachgewiesen durch .....

Datum)

(Unterschrift: Amtsbezeichnung)

## **Verfügung**

- 1. Dem Antragsteller ist auszustellen:**

- Schwerkriegsbeschädigtenausweis I**
  - Schwerkriegsbeschädigtenausweis II**
    - mit orangefarbenem Flächenaufdruck
  - Schwerbeschädigtenausweis**
    - mit orangefarbenem Flächenaufdruck
  - Ausweis für Schwerbehinderte**
    - mit orangefarbenem Flächenaufdruck

mit folgenden Vermerken:



2. Lfd. Nr. .... Liste ..... Listen-Nr. ....

3. Der bisherige Ausweis ....

Nr. .... ist einzuziehen/eingezogen.

4. Der Ausweis kann nicht / nicht antragsgemäß ausgestellt werden, weil ....

.....  
**(Ort, Datum)**

(Unterschrift; Amtsbezeichnung)

## **Erledigung**

1. Der Ausweis wurde am ..... ausgestellt und ausgehändigt / durch die Post übersandt.
  2. Der Bescheid über die – teilweise – Ablehnung des Antrages wurde am ..... ausgehändigt / durch die Post übersandt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Amtsbezeichnung)

.....  
(Ausstellungsbehörde)

## **Ausgabeliste**

**für**

**Schwerkriegsbeschädigungsausweise I**

**Schwerkriegsbeschädigungsausweise II**

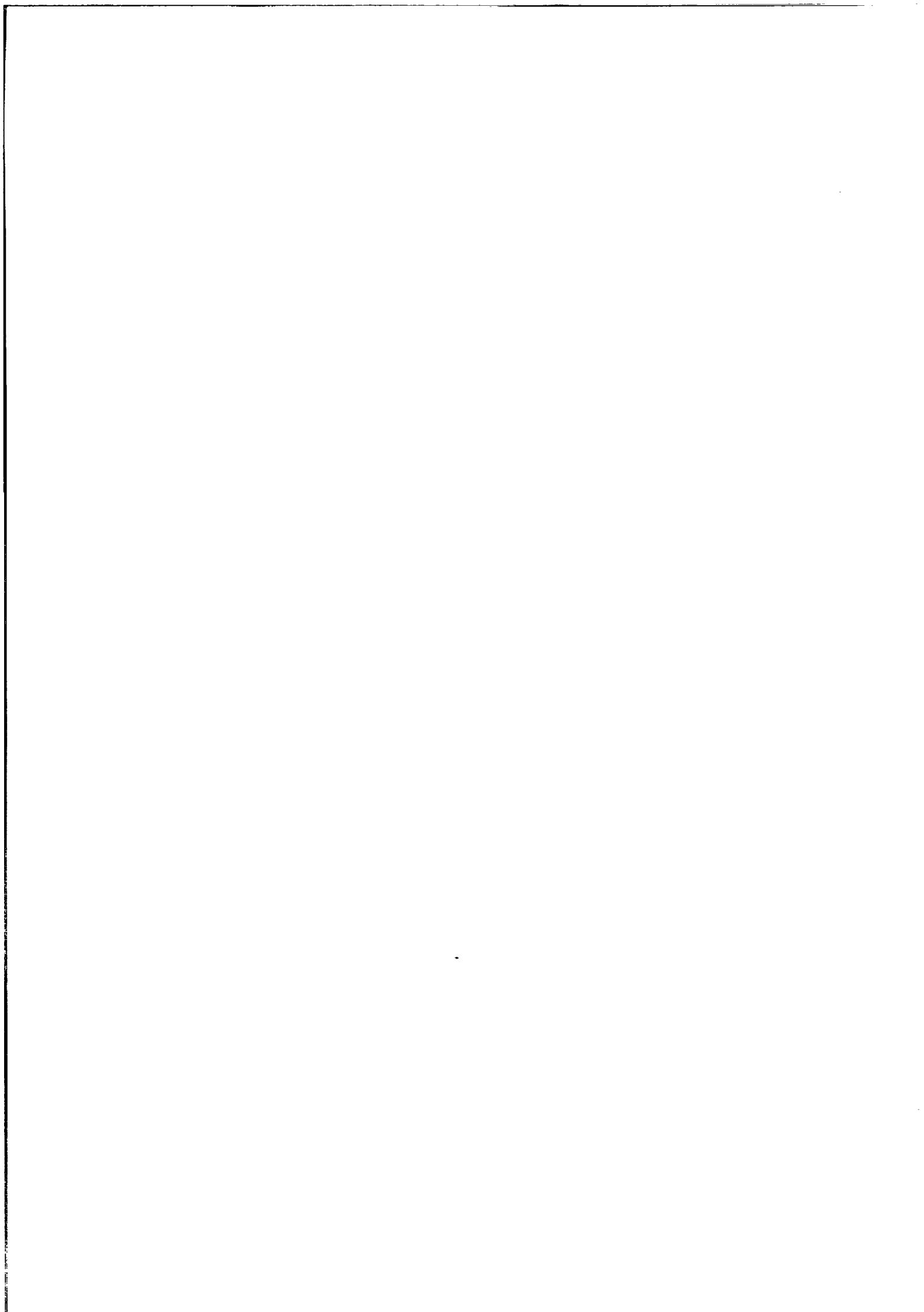
**Schwerbehindertenausweise**

**Angelegt am** .....

**Geschlossen am** .....







(Ausstellungsbehörde)

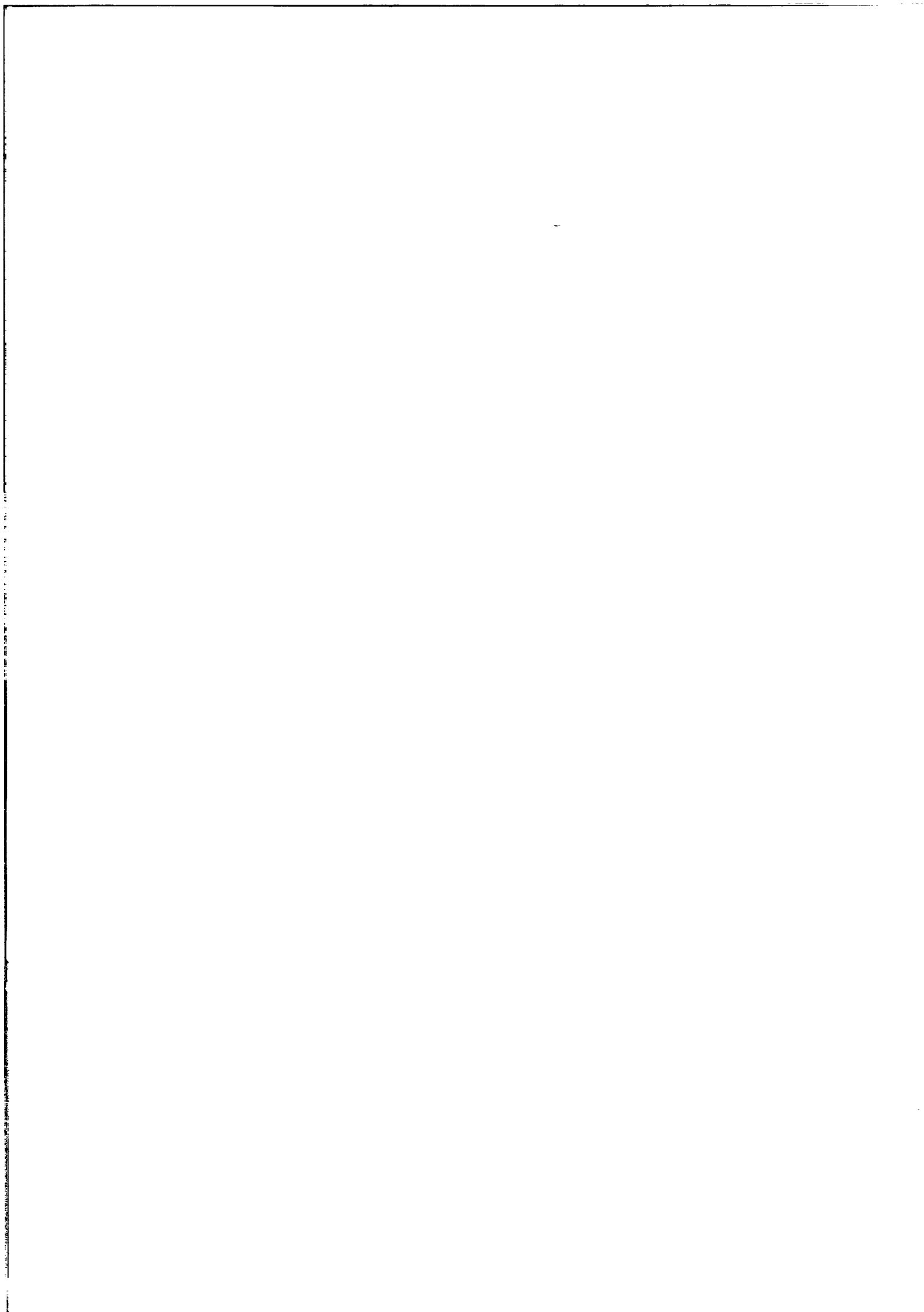
**Ausgabeliste**  
**für**  
**Schwerbeschädigungsausweise**

**Angelegt am** .....

**Geschlossen am** .....

**Des Ausweisinhabers**





**Merkblatt  
zum  
Schwerkriegsbeschädigtenausweis I  
nach dem Stande vom 1. Januar 1966**

Der Schwerkriegsbeschädigtenausweis I dient als Nachweis der persönlichen Voraussetzungen des Ausweishabers für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage eingeräumt oder freiwillig zugestanden sind.

Dies sind im wesentlichen:

1. Die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr im Sinne des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978). Sie erstreckt sich auf Fahrten
  - a) mit Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Schwebebahnen oder ähnlichen Bahnen mit Ausnahme von Berg- oder Seilbahnen,
  - b) im Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Obussen und Kraftfahrzeugen,
  - c) im S-Bahn-Verkehr der Deutschen Bundesbahn,
  - d) im Linien- und Übersetzverkehr mit Verkehrsmitteln der Küsten- und Binnenschiffahrt, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt des Linien- und Übersetzverkehrs innerhalb des Nachbarschaftsbereichs liegen.
2. Die unentgeltliche Beförderung des Begleiters, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, bei Fahrten
  - a) im Nahverkehr (vgl. Ziff. 1),
  - b) im Eisenbahnverkehr (mit zuschlagfreien Zügen, Schnellzügen und Fernschnellzügen mit Ausnahme von TEE-Zügen).
  - c) mit Bahnbussen.
  - d) im Postreisedienst.

Im Nahverkehr erstreckt sich die unentgeltliche Beförderung auch auf den Blindenführhund, im Eisenbahnverkehr, bei Fahrten mit Bahnbussen und im Postreisedienst jedoch nur, wenn der Blinde ohne Begleitung fährt.
3. Die frachtfreie Beförderung von Krankenfahrstühlen, Selbstfahrern usw. bis zum Höchstgewicht von 100 kg im Eisenbahnverkehr gegen Vorlage des Fahrausweises, wenn es der Gepäckverkehr zuläßt.
4. Die Benutzung der 1. Klasse mit Fahrausweis 2. Klasse bei Fahrten im Eisenbahnverkehr, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Klasse mit Fahrausweis 2. Klasse im Ausweis bestätigt ist.
5. Für berufstätige Blinde:  
Gebührenfreie Beförderung bei Fahrten im Postreisedienst zur Ausübung des Berufs, wenn der von der Post ausgestellte Ausweis vorgelegt wird.
6. Für Blinde über 70 Jahre:  
Gebührenfreie Beförderung bei Fahrten im Postreisedienst.
7. Eintrittspreisermäßigung für den Ausweishaber und, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, für seinen Begleiter beim Besuch von Filmvorstellungen, Sportveranstaltungen, Theateraufführungen u. ä., sofern solche Ermäßigungen zugestanden sind; Auskunft hierüber erteilt der Veranstalter.
8. Steuerliche Vergünstigungen, soweit sie nach steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden; Auskunft hierüber erteilt das Finanzamt.

9. Die Benutzung der Abteile oder Sitze in den Verkehrsmitteln, die Schwerbeschädigten und Schwerbehinderten vorbehalten sind.
10. Bevorzugte Abfertigung vor Amtsstellen.

**Zur besonderen Beachtung:**

Mißbräuchliche Verwendung des Ausweises kann zum Schaden aller Behinderten zu Einschränkungen von Vergünstigungen führen. So wird z. B. die Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung eines Begleiters nur für Fahrten eingeräumt, die dieser ausschließlich zur Begleitung des Behinderten unternimmt. Eine missbräuchliche Verwendung des Ausweises liegt also dann vor, wenn der Behinderte unter Hinweis auf die entsprechende Eintragung im Ausweis sich und (oder) dem Begleiter finanzielle Vorteile verschaffen will.

Nach dem Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, bei Zu widerhandlungen gegen die Tarifbestimmungen Einzelpersonen die Ermäßigung vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

**Merkblatt  
zum  
Schwerkriegsbeschädigtenausweis II  
nach dem Stande vom 1. Januar 1966**

Der Schwerkriegsbeschädigtenausweis II dient als Nachweis der persönlichen Voraussetzungen des Ausweishabers für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage eingeräumt oder freiwillig zugestanden sind.

Dies sind im wesentlichen:

1. Die unentgeltliche Beförderung des Begleiters, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, bei Fahrten
  - a) im Eisenbahnverkehr mit zuschlagfreien Zügen, Schnellzügen und Fernschnellzügen mit Ausnahme von TEE-Zügen.
  - b) mit Bahnbussen.
  - c) im Postreisedienst.
2. Die frachtfreie Beförderung von Krankenfahrstühlen, Selbstfahrern usw. bis zum Höchstgewicht von 100 kg im Eisenbahnverkehr gegen Vorlage des Fahrausweises, wenn es der Gepäckverkehr zuläßt
3. Eintrittspreisermäßigung für den Ausweishaber und, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, für seinen Begleiter beim Besuch von Filmvorstellungen, Sportveranstaltungen, Theateraufführungen u. ä., sofern solche Ermäßigungen zugestanden sind; Auskunft hierüber erteilt der Veranstalter.
4. Steuerliche Vergünstigungen, soweit sie nach steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden; Auskunft hierüber erteilt das Finanzamt.
5. Die Benutzung der Abteile oder Sitze in den Verkehrsmitteln, die Schwerbeschädigten und Schwerbehinderten vorbehalten sind.
6. Bevorzugte Abfertigung vor Amtsstellen.

**Zur besonderen Beachtung:**

Mißbräuchliche Verwendung des Ausweises kann zum Schaden aller Behinderten zu Einschränkungen von Vergünstigungen führen. So wird z. B. die Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung eines Begleiters nur für Fahrten eingeräumt, die dieser ausschließlich zur Begleitung des Behinderten unternimmt. Eine missbräuchliche

Verwendung des Ausweises liegt also dann vor, wenn der Behinderte unter Hinweis auf die entsprechende Eintragung im Ausweis sich und (oder) dem Begleiter finanzielle Vorteile verschaffen will.

Nach dem Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Tarifbestimmungen Einzelpersonen die Ermäßigung vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

**Merkblatt**  
zum  
**Schwerbeschädigtenausweis**  
nach dem Stande vom 1. Januar 1966

Der Schwerbeschädigtenausweis dient als Nachweis der persönlichen Voraussetzungen des Ausweisinhabers für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage eingeräumt oder freiwillig zugestanden sind. Dies sind im wesentlichen:

1. Die unentgeltliche Beförderung des Begleiters, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, bei Fahrten

- a) im Eisenbahnverkehr mit zuschlagfreien Zügen, Schnellzügen und Fernschnellzügen mit Ausnahme von TEE-Zügen,  
b) mit Bahnbussen,  
c) im Postreisedienst.

Die unentgeltliche Beförderung erstreckt sich auch auf den Blindenführhund, wenn der Blinde ohne Begleitung fährt.

2. Die frachtfreie Beförderung von Krankenfahrstühlen, Selbstfahrern usw. bis zum Höchstgewicht von 100 kg im Eisenbahnverkehr gegen Vorlage des Fahrausweises, wenn es der Gepäckverkehr zuläßt.

3. Für berufstätige Blinde:

Gebührenfreie Beförderung bei Fahrten im Postreisedienst zur Ausübung des Berufs, wenn der von der Post ausgestellte Ausweis vorgelegt wird.

4. Für Blinde über 70 Jahre:

Gebührenfreie Beförderung bei Fahrten im Postreisedienst.

5. Eintrittspreisermäßigung für den Ausweisinhaber und, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, für seinen Begleiter beim Besuch von Filmvorstellungen, Sportveranstaltungen, Theateraufführungen u. ä., sofern solche Ermäßigungen zugestanden sind; Auskunft hierüber erteilt der Veranstalter.

6. Steuerliche Vergünstigungen, soweit sie nach steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden; Auskunft hierüber erteilt das Finanzamt.

7. Die Benutzung der Abteile oder Sitze in den Verkehrsmitteln, die Schwerbeschädigten und Schwerbehinderten vorbehalten sind.

8. Bevorzugte Abfertigung vor Amtsstellen.

**Zur besonderen Beachtung:**

Mißbräuchliche Verwendung des Ausweises kann zum Schaden aller Behinderten zu Einschränkungen von Vergünstigungen führen. So wird z. B. die Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung eines Begleiters nur für Fahrten eingeräumt, die dieser ausschließlich zur Begleitung des Behinderten unternimmt. Eine missbräuchliche

Verwendung des Ausweises liegt also dann vor, wenn der Behinderte unter Hinweis auf die entsprechende Eintragung im Ausweis sich und (oder) dem Begleiter finanzielle Vorteile verschaffen will.

Nach dem Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Tarifbestimmungen Einzelpersonen die Ermäßigung vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

**Merkblatt**  
zum  
**Ausweis für Schwerbehinderte**  
nach dem Stande vom 1. Januar 1966

Der Ausweis für Schwerbehinderte dient als Nachweis der persönlichen Voraussetzungen des Ausweisinhabers für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage eingeräumt oder freiwillig zugestanden sind. Dies sind im wesentlichen:

1. Steuerliche Vergünstigungen, soweit sie nach steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden; Auskunft hierüber erteilt das Finanzamt.
2. Die Benutzung der Abteile oder Sitze in den Verkehrsmitteln, die Schwerbeschädigten und Schwerbehinderten vorbehalten sind.
3. Bevorzugte Abfertigung vor Amtsstellen.

**Merkblatt**  
zum  
**Schwerkriegsbeschädigtenausweis II**  
(mit orangefarbenem Flächenaufdruck)  
nach dem Stande vom 1. Januar 1966

Der Schwerkriegsbeschädigtenausweis II mit orangefarbenem Flächenaufdruck dient als Nachweis der persönlichen Voraussetzungen des Ausweisinhabers für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage eingeräumt oder freiwillig zugestanden sind. Dies sind im wesentlichen:

1. Die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr im Sinne des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978). Sie erstreckt sich auf Fahrten
  - a) mit Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Schwebefahrten oder ähnlichen Bahnen mit Ausnahme von Berg- oder Seilbahnen,
  - b) im Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Obussen,
  - c) im S-Bahn-Verkehr der Deutschen Bundesbahn,
  - d) im Linien- und Übersetzerverkehr mit Verkehrsmitteln der Küsten- und Binnenschiffahrt, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt des Linien- und Übersetzerverkehrs innerhalb des Nachbarschaftsbereichs liegen.
2. Die unentgeltliche Beförderung des Begleiters, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, bei Fahrten
  - a) im Nahverkehr (vgl. Ziff. 1),
  - b) im Eisenbahnverkehr mit zuschlagfreien Zügen, Schnellzügen und Fernschnellzügen mit Ausnahme von TEE-Zügen,

- c) mit Bahnbusen,
  - d) im Postreisedienst.
3. Die frachtfreie Beförderung von Krankenfahrstühlen, Selbstfahrern usw. bis zum Höchstgewicht von 100 kg im Eisenbahnverkehr gegen Vorlage des Fahrausweises, wenn es der Gepäckverkehr zuläßt.
  4. Eintrittspreismäßigung für den Ausweisinhaber und, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, für seinen Begleiter beim Besuch von Filmvorstellungen, Sportveranstaltungen, Theateraufführungen u. ä., sofern solche Ermäßigungen zugestanden sind; Auskunft hierüber erteilt der Veranstalter.
  5. Steuerliche Vergünstigungen, soweit sie nach steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden; Auskunft hierüber erteilt das Finanzamt.
  6. Die Benutzung der Abteile oder Sitze in den Verkehrsmitteln, die Schwerbeschädigten und Schwerbehinderten vorbehalten sind.
  7. Bevorzugte Abfertigung vor Amtsstellen.

**Zur besonderen Beachtung:**

Mißbräuchliche Verwendung des Ausweises kann zum Schaden aller Behinderten zu Einschränkungen von Vergünstigungen führen. So wird z. B. die Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung eines Begleiters nur für Fahrten eingeräumt, die dieser ausschließlich zur Begleitung des Behinderten unternimmt. Eine mißbräuchliche Verwendung des Ausweises liegt also dann vor, wenn der Behinderte unter Hinweis auf die entsprechende Eintragung im Ausweis sich und (oder) dem Begleiter finanzielle Vorteile verschaffen will.

Nach dem Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Tarifbestimmungen Einzelpersonen die Ermäßigung vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

**Merkblatt**

**zum**

**Schwerbeschädigtenausweis  
(mit orangefarbenem Flächenauflindruck)**  
nach dem Stande vom 1. Januar 1966

Der Schwerbeschädigtenausweis mit orangefarbenem Flächenauflindruck dient als Nachweis der persönlichen Voraussetzungen des Ausweisinhabers für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage eingeräumt oder freiwillig zugestanden sind. Dies sind im wesentlichen:

1. Die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr im Sinne des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBI. I S. 978).

Sie erstreckt sich auf Fahrten

- a) mit Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Schwebbahnen oder ähnlichen Bahnen mit Ausnahme von Berg- oder Seilbahnen,
- b) im Orts- und Nachbarschaftslinienverkehr mit Obussen und Kraftfahrzeugen,
- c) im S-Bahn-Verkehr der Deutschen Bundesbahn,
- d) im Linien- und Überseitzverkehr mit Verkehrsmitteln der Küsten- und Binnenschiffahrt, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt des Linien- und Überseitzverkehrs innerhalb des Nachbarschaftsbereichs liegen.

2. Die unentgeltliche Beförderung des Begleiters, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, bei Fahrten

- a) im Nahverkehr (vgl. Ziff. 1),
- b) im Eisenbahnverkehr mit zuschlagfreien Zügen, Schnellzügen und Fernschnellzügen mit Ausnahme von TEE-Zügen,
- c) mit Bahnbusen,
- d) im Postreisedienst.

Im Nahverkehr erstreckt sich die unentgeltliche Beförderung auch auf den Blindenführhund, im Eisenbahnverkehr, bei Fahrten mit Bahnbusen und im Postreisedienst jedoch nur, wenn der Blinde ohne Begleitung fährt.

3. Die frachtfreie Beförderung von Krankenfahrstühlen, Selbstfahrern usw. bis zum Höchstgewicht von 100 kg im Eisenbahnverkehr gegen Vorlage des Fahrausweises, wenn es der Gepäckverkehr zuläßt.

4. Für berufstätige Blinde:

Gebührenfreie Beförderung bei Fahrten im Postreisedienst zur Ausübung des Berufs, wenn der von der Post ausgestellte Ausweis vorgelegt wird.

5. Für Blinde über 70 Jahre:

Gebührenfreie Beförderung bei Fahrten im Postreisedienst.

6. Eintrittspreismäßigung für den Ausweisinhaber und, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, für seinen Begleiter beim Besuch von Filmvorstellungen, Sportveranstaltungen, Theateraufführungen u. ä., sofern solche Ermäßigungen zugestanden sind; Auskunft hierüber erteilt der Veranstalter.

7. Steuerliche Vergünstigungen, soweit sie nach steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden; Auskunft hierüber erteilt das Finanzamt.

8. Die Benutzung der Abteile oder Sitze in den Verkehrsmitteln, die Schwerbeschädigten und Schwerbehinderten vorbehalten sind.

9. Bevorzugte Abfertigung vor Amtsstellen.

**Zur besonderen Beachtung:**

Mißbräuchliche Verwendung des Ausweises kann zum Schaden aller Behinderten zu Einschränkungen von Vergünstigungen führen. So wird z. B. die Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung eines Begleiters nur für Fahrten eingeräumt, die dieser ausschließlich zur Begleitung des Behinderten unternimmt. Eine mißbräuchliche Verwendung des Ausweises liegt also dann vor, wenn der Behinderte unter Hinweis auf die entsprechende Eintragung im Ausweis sich und (oder) dem Begleiter finanzielle Vorteile verschaffen will.

Nach dem Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Tarifbestimmungen Einzelpersonen die Ermäßigung vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

**Merkblatt**

**zum**

**Ausweis für Schwerbehinderte  
(mit orangefarbenem Flächenauflindruck)**  
nach dem Stande vom 1. Januar 1966

Der Ausweis für Schwerbehinderte (mit orangefarbenem Flächenauflindruck) dient als Nachweis der persönlichen Voraussetzungen des Ausweisinhabers für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die auf gesetzlicher oder

tariflicher Grundlage eingeräumt oder freiwillig zugestanden sind. Dies sind im wesentlichen:

1. Die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr im Sinne des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978). Sie erstreckt sich auf Fahrten:
  - a) mit Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Schwebbahnen oder ähnlichen Bahnen mit Ausnahme von Berg- oder Seilbahnen,
  - b) im Orts- und Nachbarortsverkehr mit Obussen und Kraftfahrzeugen,
  - c) im S-Bahn-Verkehr der Deutschen Bundesbahn,
  - d) im Linien- und Übersetzverkehr mit Verkehrsmitteln der Küsten- und Binnenschiffahrt, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt des Linien- und Übersetzverkehrs innerhalb des Nachbarschaftsbereichs liegen.
2. Die unentgeltliche Beförderung des Begleiters, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, bei Fahrten im Nahverkehr (vgl. Ziff. 1).

3. Steuerliche Vergünstigungen, soweit sie nach steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden; Auskunft hierüber erteilt das Finanzamt.
4. Die Benutzung der Abteile oder Sitze in den Verkehrsmitteln, die Schwerbeschädigten und Schwerbehinderten vorbehalten sind.
5. Bevorzugte Abfertigung vor Amtsstellen.

#### Zur besonderen Beachtung:

Mißbräuchliche Verwendung des Ausweises kann zum Schaden aller Behinderten zu Einschränkungen von Vergünstigungen führen. So wird z. B. die Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung eines Begleiters nur für die Fahrten eingeräumt, die dieser ausschließlich zur Begleitung des Behinderten unternimmt. Eine mißbräuchliche Verwendung des Ausweises liegt also dann vor, wenn der Behinderte unter Hinweis auf die entsprechende Eintragung im Ausweis sich und (oder) dem Begleiter finanzielle Vorteile verschaffen will.

Nach dem Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, bei Zu widerhandlungen gegen die Tarifbestimmungen Einzelpersonen die Ermäßigung vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

## II.

**Hinweise****Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 10 — Oktober 1965**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

**A. Amtlicher Teil**

Personalnachrichten . . . . .	221	Änderung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers. Bek. d. Kultusministers v. 6. 9. 1965 . . . . .	238
Richtlinien für die Bezeichnung Deutschlands der Demarkationslinien innerhalb Deutschlands und der Orte innerhalb Deutschlands. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 9. 1965 . . . . .	228	Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurücksetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministers v. 6. 9. 1965 . . . . .	238
Strahenschutz in Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 9. 1965 . . . . .	229	Deutsch-französischer Schülerbriefwechsel. Bek. d. Kultusministers v. 7. 9. 1965 . . . . .	239
Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Strahenschutzverordnung vom 12. August 1965 . . . . .	231	Sozialbeitragsordnung der Universität zu Köln. Bek. d. Kultusministers v. 31. 8. 1965 . . . . .	239
Tag der Vereinten Nationen — 20. Jahrestag der UNO. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 9. 1965 . . . . .	234		
Deutsche Auslandschulen; Stand der Anerkennung am 1. 8. 1965. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 9. 1965 . . . . .	234		
Schulunterricht für Kinder ausländischer Gastarbeiter. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 9. 1965 . . . . .	237		
Gymnasiale Aufbauformen zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschelreife (F-Gymnasien); hier: Festsetzung der Bezeichnung. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 9. 1965 . . . . .	237		
Aufbaustufen für Realschulabsolventen an höheren Schulen; hier: Änderung der Bezeichnung. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 9. 1965 . . . . .	237		
Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses zur Verbilligung des Mensaessens an die Studierenden der Ingenieurschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 9. 1965 . . . . .	237		

**B. Nichtamtlicher Teil**

Evangelisches Aussatzhilfswerk für Leprakranke . . . . .	239
Salzburg-Seminar, Freies Institut für Amerikakunde . . . . .	239
Jugend-Photowettbewerb 1965 Nordrhein-Westfalen „Jugend und Beruf“ . . . . .	240
Gegenwärtige Aufgaben biblischer und liturgischer Unterweisung . . . . .	240
WDR-Schulfunk im Winter 1965/66 . . . . .	240
Buchbesprechungen . . . . .	240

— MBl. NW. 1965 S. 1679.

**Nr. 11 — November 1965**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

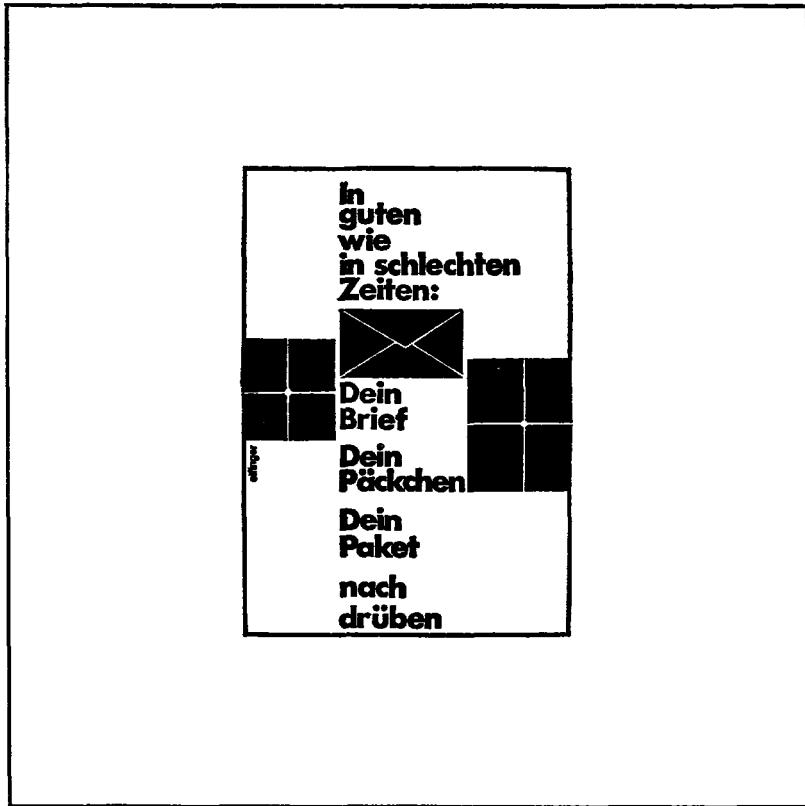
**A. Amtlicher Teil**

Personalnachrichten . . . . .	253	an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik; hier: Ergänzung. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 9. 1965 . . . . .	262
Verordnung über den Schulbezirk für die gartenbaulichen Bezirksfachklassen an der Kreisoberrealschule in Bonn vom 21. September 1965 (GV. NW. S. 315) . . . . .	259	Grundsätze für die Zulassung von Studienbewerbern nicht-deutscher Staatsangehörigkeit mit ausländischem Reifezeugnis zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik; hier: Ergänzung. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 9. 1965 . . . . .	263
Repräsentation des Landes Nordrhein-Westfalen bei Veranstaltungen. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 10. 1965 . . . . .	259	Grundsätze für die Zulassung von Studienbewerbern nicht-deutscher Staatsangehörigkeit mit ausländischem Reifezeugnis zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik; hier: Ergänzung. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 9. 1965 . . . . .	263
Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 10. 1965 . . . . .	260	Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung an den öffentlichen Ingenieurschulen; hier: 1. Allgemeine Grundsätze und fachliche Richtlinien für die gelenkte Praktikantenausbildung; 2. Besondere Bestimmungen für Abiturienten. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 9. 1965 . . . . .	263
Betreuung der besuchsweise in die Bundesrepublik kommenden Rentner aus der SBZ durch Jugendliche und Studenten der Bundesrepublik. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 10. 1965 . . . . .	261	Wissenschaftliches Prüfungsamt Bonn. Bek. d. Kultusministers v. 25. 10. 1965 . . . . .	263
Schwimmeister-Sonderprüfung. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 10. 1965 . . . . .	262		
Grundsätze für die Zulassung von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischen Reifezeugnis zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik; hier: Ergänzung. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 9. 1965 . . . . .	262		
Grundsätze für die Zulassung von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischem Reifezeugnis zum Studium:			

**B. Nichtamtlicher Teil**

Lehrgang am Deutschen Singschullehrer- und Chorleiterseminar in Augsburg . . . . .	263
Buchbesprechungen . . . . .	264
Buchhinweise . . . . .	264

— MBl. NW. 1965 S. 1679.



### **Die wichtigsten Bestimmungen**

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Gefragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:  

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
- 7 Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.